

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. April 1966	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
4. 4. 66	Hessisches Stiftungsgesetz . . . . . GVBl. II 232—7	77
4. 4. 66	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen . . . . . Ändert GVBl. II 322—10	81
4. 4. 66	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker . . . . . Ändert GVBl. II 350—6	83
24. 3. 66	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung GVBl. II 921—8	90

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Stiftungsgesetz\*)

Vom 4. April 1966

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Hessen haben.

#### § 2

##### Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Stiftungsakt und in der Genehmigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(3) Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, ausgenommen § 80 Satz 2 und § 82 Satz 2.

#### § 3

##### Genehmigung

(1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts erteilt die Genehmigung der Minister des Innern, für Stiftungen des öffentlichen Rechts die Landesregierung.

(2) Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des

Stiftungszwecks nachhaltig gesichert erscheint.

#### § 4

##### Inhalt der Verfassung

(1) Jede Stiftung muß eine Verfassung haben.

(2) Die Verfassung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen,
5. die Organe

der Stiftung.

(3) Die Verfassung soll Bestimmungen enthalten über

1. Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
3. etwaige Rechte durch die Stiftung Bedachter,
4. Voraussetzungen der Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und die für diese Maßnahmen zuständigen Organe,
5. den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Verfassung der Stiftung, soweit sie nach Abs. 2 unvollständig ist, ergänzen, zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit dessen Zustimmung.

\*) GVBl. II 232—7

## § 5

## Verwaltung der Stiftung

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, daß eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf die Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint.

## § 6

## Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

## § 7

## Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsmäßige Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

## § 8

## Haftung der Stiftungsorgane

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten sind sie unbeschadet von Haftungs Vorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

## § 9

Änderung der Verfassung nach  
Erteilung der Genehmigung  
Aufhebung und Zusammenlegung  
von Stiftungen

(1) Der Vorstand oder die sonstigen hierzu berufenen Organe können beantragen, die Verfassung zu ändern, die Stiftung aufzuheben oder sie mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das Stiftungsgeschäft oder der Stiftungsakt kann bestimmen, daß solche Entscheidungen auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig sind.

## § 10

## Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß sie die Entschluß- und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt.

(2) Soweit Stiftungen von Landesbehörden verwaltet werden, üben die übergeordneten Behörden die allgemeine Stiftungsaufsicht aus. Die §§ 12 bis 16 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

## § 11

## Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist für Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Minister des Innern, für die Stiftungen des öffentlichen Rechts der sachlich zuständige Minister. Die obere Aufsichtsbehörde entscheidet auch im Falle des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 12

## Unterrichtung und Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen anfordern sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder sie auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

## § 13

## Beanstandungen und Weisungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Verfassung verstoßen, aufheben. Sie kann verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Erfüllt die Stiftung Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder Verfassung obliegen, so kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen.

## § 14

## Ersatzvornahme

(1) Kommt die Stiftung innerhalb der ihr gesetzten Frist einer Weisung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 2) nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung verfügen und vollziehen.

(2) Die Kosten hat die Stiftung zu tragen.

## § 15

## Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, abberufen und andere an ihrer Stelle ernennen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

## § 16

## Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 12 bis 15 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

## § 17

## Bekanntmachungen

Die Genehmigung und die Aufhebung einer Stiftung, die Änderung des Zwecks einer Stiftung, die Zusammenlegung von Stiftungen und die Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung (§ 22) sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

## § 18

## Örtliche Stiftungen

(1) Örtliche Stiftungen sind solche, die Zwecke erfüllen, welche die Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder wahrnehmen können.

(2) Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen bestimmt sich nach § 97 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Unbeschadet des § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen örtliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Landkreis oder

dem Zweckverband genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszwecks.

(4) Wenn örtliche Stiftungen von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder deren Organen verwaltet werden, nehmen die Aufgaben der Stiftungsaufsicht die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung wahr. Die anderen örtlichen Stiftungen unterliegen der Aufsicht nach § 11.

## § 19

## Stiftungen unter der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Unbeschadet des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen Stiftungen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwaltet werden, nur mit dessen Einvernehmen genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszwecks.

(2) Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht nimmt der Minister des Innern wahr.

## § 20

## Kirchliche und weltanschauliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die entweder organisatorisch in ihre Verwaltung eingegliedert sind oder deren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Unbeschadet des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen des Stiftungszwecks.

(3) Ortskirchliche Stiftungen und Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch Bekanntmachung der Stiftungsurkunde im Staats-Anzeiger für das Land Hessen. Die Bekanntmachung wird auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch den sachlich zuständigen Minister veranlaßt. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung und die Änderung des Stiftungszwecks solcher Stiftungen.

(4) Den Kirchen bleibt es überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln.

(5) Kirchenverträge bleiben unberührt.

(6) Abs. 1 bis 5 sind auch auf entsprechende Stiftungen einer als Körper-

schaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzuwenden.

### § 21

#### Familienstiftungen

(1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Familienstiftungen unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Landes, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

### § 22

#### Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, vor allem darüber, ob sie eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, eine Familienstiftung, eine örtliche, kirchliche oder weltanschauliche Stiftung ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

### § 23

#### Vermögensanfall

(1) Ist in der Verfassung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen

1. einer örtlichen Stiftung an die Gemeinde, den Landkreis oder den Zweckverband,
  2. einer vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwalteten Stiftung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen,
  3. einer kirchlichen oder weltanschaulichen Stiftung an die Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
  4. aller anderen Stiftungen an das Land.
- Auch im Falle von Nr. 1 bis 3 finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft Anwendung.

(2) Die Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

### § 24

#### Rechtsstellung bestehender Stiftungen

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 3 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

### § 25

#### Überleitungsvorschrift

Art. 10 und 11 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133)<sup>1)</sup> sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie sich auf Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

### § 26

#### Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes

In Nr. 41 Buchst. b des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163)<sup>2)</sup> werden die Worte „mit Ausnahme von Familienstiftungen, die in ehem. preuß. Gebietsteilen des Landes gelegen, und von Stiftungen, die von Fideikommißgerichten errichtet worden sind“, gestrichen.

### § 27

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. § 29 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzssamml. S. 230)<sup>3)</sup>,
2. Art. 7 bis 9 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133)<sup>1)</sup>,
3. Art. 1 bis 4 und Art. 5 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 177)<sup>1)</sup>,
4. Art. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 562)<sup>1)</sup>,
5. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825)<sup>4)</sup>,
6. §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509)<sup>4)</sup>,
7. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806)<sup>4)</sup>,
8. das Gesetz über Familienstiftungen vom 28. Februar 1952 (GVBl. S. 5)<sup>5)</sup>,
9. das Hessische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99)<sup>5)</sup>,
10. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60)<sup>6)</sup>,
11. das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Lande Hessen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) in der Fassung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)<sup>6)</sup>.

1) GVBl. II 230—1 bis 230—3

2) GVBl. II 305—3

3) GVBl. II 20—4

4) GVBl. II —

5) GVBl. II 232—4 und 5

6) GVBl. II 26—5

## § 28

Ermächtigung zur Übertragung  
von Aufsichtsbefugnissen

Der Regierungspräsident in Wiesbaden wird ermächtigt, die Befugnisse des § 12 für Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu übertragen.

## § 29

## Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der

Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

## § 30

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1966

Der Hessische Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Lauritzen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt  
an öffentlichen Schulen<sup>1)</sup>**

Vom 4. April 1966

## Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt erhält folgende Überschrift:  
„Lehramt und Lehrbefähigung“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann sein, wer die Befähigung zum Lehramt besitzt.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen, an Gymnasien, an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder eine Ausbildung als Referendar erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird außer durch die in Abs. 2 genannten beiden Staatsprüfungen durch eine besondere Staatsprüfung nachgewiesen.“

3. Als § 1 a wird eingefügt:

## „§ 1 a

(1) Die Mindestdauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Volks- und Realschulen  
sechs Semester,
2. für das Lehramt an Gymnasien  
acht Semester,
3. für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen  
acht Semester.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Ernennung zum Realschullehrer setzt außer dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen das Bestehen einer Erweiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung voraus.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird in der Regel durch eine viersemestrige Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 322—10